

Strehleener Stadtblatt.

Freitag, am

Nro. 11.

17. März 1837.

Druck und Verlag der C. Falch'schen Buchdruckerei in Briesg. — Redacteur: C. Falch.
Expedition bei C. G. Silling in Strehlen.

Bekanntmachung.

Die hiesige Postfahr-Entreprise soll vom 1. Mai c. ab, auf unbestimmte Zeit, gegen dreimonatliche Kündigungsfrist, anderweit verbunden werden. Die Contracts-Bedingungen sind bei dem unterzeichneten Post-Amte einzusehen. Hierauf Reflectirende haben ihre Forderungen bis zum 1. April c. dem Post-Amte einzusenden. Die Uebertragung der Posthalterei wird an den mindestfordernden geeigneten Bewerber erfolgen.

Strehlen, den 7. März 1837.

Königl. Post-Amte.

v. Schöpfer.

Anzeige.

Daß ich bereit bin den Töchtern, deren verehete Herren Eltern mir ihr Vertrauen schenken, in gesammten weiblichen Arbeiten, und kleinen Kindern vor der geschlichen Schulzeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, Unterricht zu erteilen, vom 1. April c. angefangen, zeige ich hiemit ergebenß an.

Strehlen, den 13. März 1837.

Juliana Finger.

Kommissions-Lager.

Die feinsten raffinierten, so wie rohe abgelagerten Rüböle aus der Fabrik des

Herrn Amtsrath v. Schönemann sind von dem Unterzeichneten zu den unten bemerkten Fabrik-Preisen in Kommission genommen worden.

Da dieses Fabrikat von vorzüglicher Güte ist, so bitte ich um gütigste Annahme.

Fein raffiniertes Rüböl.

Vom Pfunde bis zum $\frac{1}{2}$ Centner, pro Pfund 4 sgr.

Vom $\frac{1}{2}$ Centner bis zum Centner, pro $\frac{1}{2}$ Centner 3 Rthlr. 15 sgr.

Die Pfunde, welche über $\frac{1}{2}$ Centner und unter dem halben Centner genommen werden, werden berechnet mit 3 sgr. 10 pf.

Der ganze Centner 13 Rthlr.

Abgelagertes rohes Del.

Vom Pfunde bis zum $\frac{1}{2}$ Centner, pro Pfund 3 sgr. 6 pf.

Vom $\frac{1}{2}$ Centner bis zum Centner, pro $\frac{1}{2}$ Centner 3 Rthlr. 3 sgr. 9 pf.

Die Pfunde, welche über $\frac{1}{2}$ Centner und unter dem halben Centner genommen werden, werden berechnet mit 3 sgr. 5 pf.

Der ganze Centner 12 Rthlr.

Strehlen, den 10. März 1837.

Kaufmann Reugebauer.

Unterzeichnete ladet ein gepreßtes Rüböl zum zu ertheilen zur Befugnis